

Statuten Zweckverband Regionale Musikschule Sissach (RMS)

Statuten

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen **Regionale Musikschule Sissach (RMS)** besteht ein Zweckverband gemäss § 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.¹ Im Übrigen findet das Bildungsgesetz² Anwendung.

2 Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich am Ort der Musikschule.

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Führung einer gemeinsamen Musikschule durch die Mitgliedgemeinden.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Basellandschaftliche Gemeinden sowie ausserkantonale Gemeinden können dem Zweckverband als Mitglieder beitreten.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepfingen, Eptingen, Häfelfingen, Itingen, Känerkinden, Läufelfingen, Nusschhof, Rümelingen, Sissach, Tenniken, Thürnen, Wintersingen, Wittinsburg und Zunzgen.

§ 5 Einkauf für neue Mitglieder

Neue Mitglieder haben eine einmalige Einkaufssumme zu leisten. Die Bemessungsgrundlagen werden in einer Verordnung geregelt.

§ 6 Austritt

1 Der Austritt aus dem Zweckverband kann nur auf das Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren erklärt werden.

2 Die austretende Mitgliedgemeinde hat keinen Anspruch auf Vermögenswerte noch auf eine Entschädigung für mitfinanziertes Eigentum des Zweckverbandes.

C. Organe

§ 7 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Versammlung der Gemeindedelegierten
- b. der Präsident bzw. die Präsidentin
- c. die Rechnungsprüfungskommission

I. Versammlung der Gemeindedelegierten

§ 8 Zusammensetzung und Bestellung

1 Die Versammlung der Gemeindedelegierten besteht aus den von den Mitgliedgemeinden bestimmten Delegierten.

2 Jedes Mitglied hat Anrecht auf einen Delegierten und zusätzlich pro vollendete 2000 Einwohner und Einwohnerinnen auf einen weiteren Delegiertensitz.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, SGS 180

² Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, SGS 640

3 Vorbehältlich anderer reglementarischer Vorschriften der Mitgliedgemeinde ist jeweils der Gemeinderat für die Wahl der Delegierten zuständig.

§ 9 Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Versammlung der Gemeindedelegierten ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die nicht durch Gesetz oder durch die vorliegenden Statuten anderen Organen oder Behörden zugewiesen sind.

2 Die Versammlung der Gemeindedelegierten ist insbesondere zuständig für:

- a. die Genehmigung von Voranschlag und Rechnung auf Antrag des Kreisschulrates
- b. die Genehmigung des Protokolls
- c. die Festlegung der Elternbeiträge auf Antrag des Kreisschulrates
- d. die Festlegung der Beiträge der Mitgliedgemeinden
- e. die Festlegung des Unterrichtsangebots auf Antrag des Kreisschulrates
- f. den Erlass von Verordnungen
- g. den Erlass von Verfügungen
- h. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, welche nicht gleichzeitig Präsident oder Präsidentin des Kreisschulrates sein kann
- i. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- j. die Wahl des Protokollführers bzw. der Protokollführerin
- k. die Wahl der Rechnungsführung; diese kann durch die Rechnungsführung der Musikschule erfolgen.

3 Die Genehmigung des Voranschlags und der Rechnung steht unter dem Vorbehalt, dass die Mitgliedgemeinden ihre Kostenbeiträge in den Gemeindevoranschlägen und Rechnungen genehmigen.

4 Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliedgemeinden fasst die Delegiertenversammlung ausserdem Beschluss über

- a. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festsetzung der Einkaufssumme
- b. die Änderungen der Statuten
- c. die Auflösung des Zweckverbandes

5 Die Mitglieder des Ausschusses des Kreisschulrates sowie die Schulleitung nehmen an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil.

6 Bei Bedarf können weitere Personen beratend zugezogen werden.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung 1 Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich statt. Ausserordentliche Versammlungen können durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin einberufen werden oder wenn die Mehrheit der Delegierten oder der Kreisschulrat dies verlangen. Die Einladung ist den Delegierten unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum zuzustellen.

2 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse gemäss § 9 Abs. 3 und 4 erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt, so ist ihm statt zu geben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst.

4 Bei Abstimmungen gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Dieses wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten gezogen.

II. Präsident / Präsidentin sowie Vizepräsident / Vizepräsidentin

§ 11 Der Präsident / die Präsidentin

1 Der Präsident bzw. die Präsidentin hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Geschäftsführung und Vertretung des Zweckverbandes nach Aussen
- b. Vorbereitung der Delegiertenversammlungen
- c. Verbindungsglied zum Kreisschulrat

2 Der Präsident bzw. die Präsidentin zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder mit dem Protokollführerin bzw. der Protokollführer.

§ 12 Vizepräsident / Vizepräsidentin

Dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin obliegt die Stellvertretung des Präsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

III. Schulleitung

§ 13 Schulleitung

Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes und der Ausführungsvorschriften.

IV. Rechnungsprüfungskommission

§ 14 Bestand und Wahl, Rechnungsjahr

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und wird auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

2 Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 2004 und dauert bis zum 30. Juni 2008.

3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Die Rechnungsprüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.

D. Behördenorganisation

§ 15 Kreisschulrat

1 Für die Regionale Musikschule Sissach besteht ein Kreisschulrat im Sinne von § 79 Abs. 2 des Bildungsgesetzes³ und von § 34b des Gemeindegesetzes. Aufgaben und Kompetenzen des Kreisschulrates richten sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes und den Ausführungsvorschriften.

2 Die Zusammensetzung des Kreisschulrates ergibt sich aus dem Vertrag der Mitgliedgemeinden über den Kreisschulrat der Regionalen Musikschule Sissach.⁴

E. Finanzkompetenzen und Ausgabenzuständigkeit

§ 16 Finanzkompetenz

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Delegiertenversammlung kann Ausgaben ausserhalb des Voranschlags bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 5'000.- in eigener Kompetenz bewilligen.

§ 17 Ausgabenzuständigkeit

1 Soweit der Voranschlag die Verwendung der Mittel nicht im Einzelnen festlegt, entscheidet der Kreisschulrat darüber.

2 Die Schulleitung kann in eigener Kompetenz die im Budget vorgesehenen, zweckgebundenen bzw. die gemäss Absatz 1 vom Kreisschulrat bewilligten Ausgaben auslösen. Ausgaben über Fr. 5'000.- bedürfen in jedem Fall der vorgängigen Bewilligung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Kreisschulrates.

F. Verwaltungsorganisation und Personalrecht

§ 18 Verwaltungsorganisation

Die Verwaltungsorganisation wird in einer Verordnung geregelt.

§ 19 Anstellung und Entlöhnung des kaufmännischen Personals

1 Für die nicht dem kantonalen Personalrecht unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt das Personalrecht der Einwohnergemeinde Sissach mit Ausnahme der Regelungen über die berufliche Vorsorge. Die Zuständigkeiten und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der vorliegenden Statuten und der Ausführungsbestimmungen.

³ Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, SGS 640

⁴ Vertrag über den Kreisschulrat der Regionalen Musikschule Sissach vom Dezember 2003

2 Anstellungsinstanz ist die Schulleitung. Unbefristete Anstellungen müssen vor Ablauf der Probezeit durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden.

3 Die Entlohnung des kaufmännischen Personals richtet sich nach dem Lohnsystem der Einwohnergemeinde Sissach.

§ 20 Krankentaggeld

Es kann eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen werden. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber getragen.

G. Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler und der Gemeinden

§ 21 Beiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler

1 Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler leisten an die Aufwendungen für den Unterricht, die Verwaltung, die Infrastruktur und für die Beschaffung der Musikinstrumente einen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag wird pro Jahreslektion erhoben. Berechnungsgrundlage sind die effektiven Kosten der Musikschule.

2 Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler darf einen Drittel der effektiven Kosten nicht übersteigen.

3 Für Ensembleunterricht kann ein Unkostenbeitrag einverlangt werden.

4 Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt. Diese regelt insbesondere:

- a. die Berechnung der effektiven Kosten
- b. die Berechnung der für den Kostenbeitrag massgebenden Kosten pro Jahreslektion
- c. den Geschwisterrabatt
- d. die Rückerstattungsansprüche bei Lektionenausfall
- e. den Unkostenbeitrag für den Ensembleunterricht
- f. den Zahlungsverkehr zwischen Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Musikschülerinnen und Musikschülern, Gemeinden und Musikschule.

§ 22 Beiträge der Mitgliedgemeinden

1 Der Beitrag der Mitgliedgemeinden entspricht dem nicht durch die Beiträge der Erziehungsberechtigten oder durch andere nicht zweckgebundene Einkünfte abgedeckten Kosten des Zweckverbandes. Die Delegiertenversammlung kann Einkünfte aus Projekten und Kollekten sowie Spenden, Schenkungen, Legate etc. zweckgebunden äufnen.

2 Der Beitrag der Mitgliedgemeinde bemisst sich nach der Anzahl Jahreslektionen der Schülerinnen und Schüler aus der jeweiligen Gemeinde.

3 Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt. Die Verordnung legt insbesondere diejenigen Kosten fest, welche den Gemeinden direkt verrechnet und nicht zu den Kosten der Jahreslektion hinzugerechnet werden.

H. Schlussbestimmungen

§ 23 Übernahme der Musikinstrumente und des Mobiliars

Der Zweckverband übernimmt die Musikinstrumente und das Mobiliar per 1. Juni 2004 zu Eigentum.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Juni 2004 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Böckten** am 1. Dezember 2003
IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

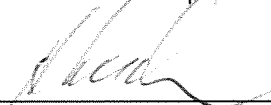


Die Gemeindeschreiberin:



Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Buckten** am 4. Dezember 2003
IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

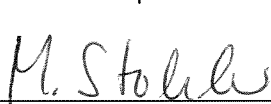


Der Gemeindeschreiber:

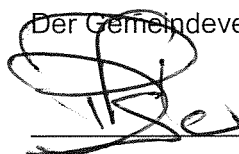


Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Diegten** am 27. November 2003
IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin:

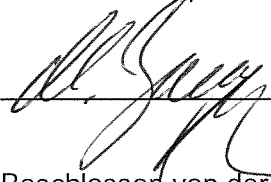


Der Gemeindeverwalter:

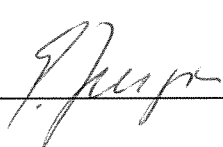


Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Diepflingen** am 12. Dezember 2003
IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeverwalterin:

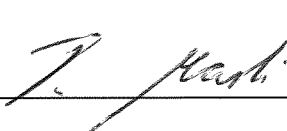


Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Eptingen** am 12. Dezember 2003
IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

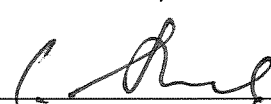


Der Gemeindeverwalter:

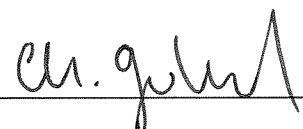


Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Häfelfingen** am 3. Dezember 2003
IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:



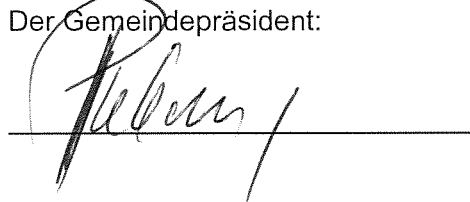
Die Gemeindeschreiberin:



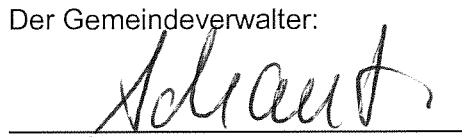
Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Itingen** am 8. Dezember 2003

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:



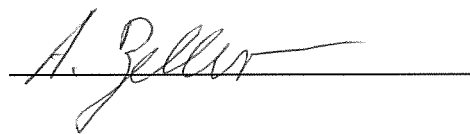
Der Gemeindeverwalter:



Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Känerkinden** am 8. Dezember 2003

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiberin:



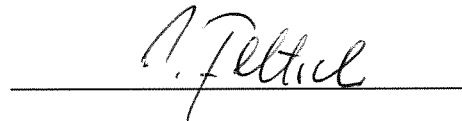
Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Läufelfingen** am 3. Dezember 2003

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin:



Die Gemeindeverwalterin:



Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Nussdorf** am 18. Dezember 2003

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:



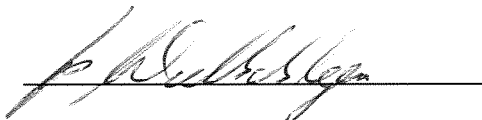
Die Gemeindeverwalterin:



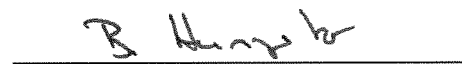
Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Rümlingen** am 5. Dezember 2003

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:



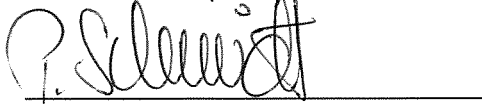
Die Gemeindeverwalterin:



Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Sissach** am 11. Dezember 2003

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin:



Der Gemeindeverwalter:



Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Tenniken** am 18. November 2003

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:



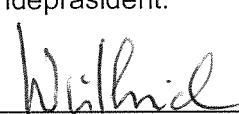
Der Gemeindeverwalter:



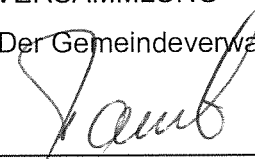
Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Thürnen** am 5. Dezember 2003

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:



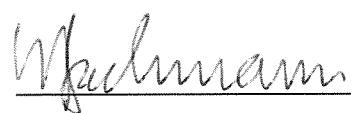
Der Gemeindeverwalter:



Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Wintersingen** am 8. Dezember 2003

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:



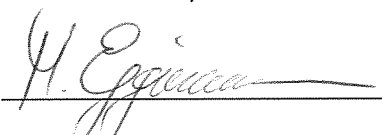
Die Gemeindeverwalterin:



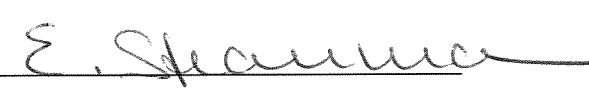
Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Wittinsburg** am 12. November 2003

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:



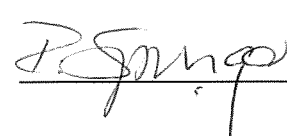
Die Gemeindeverwalterin:



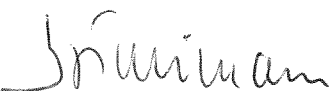
Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Zunzgen** am 25. November 2003

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin:



Der Gemeindeverwalter:



Genehmigt durch den **Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft** am

Der Präsident:

Der Landschreiber: